

Vertrag

zwischen

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister
– Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport –,
Brachenfelder Straße 45, 24534 Neumünster

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem **Jugendverband Neumünster e.V.**,
vertreten durch den Vorstand,
Boostedter Str. 3, 24534 Neumünster

- nachfolgend „Jugendverband“ genannt -

Vorbemerkungen:

Der Jugendverband ist die Gemeinschaft der im Bereich der Stadt Neumünster amtlich anerkannten Jugendgemeinschaften, -verbände und –gruppierungen und selbst als Träger der Freien Jugendhilfe nach § 5 Abs. 4 Ziff. 2 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) amtlich anerkannt.

Der Jugendverband setzt sich für eine lebendige, gesicherte und selbstverantwortliche Jugendarbeit ein. Jugendverbandsarbeit ist ein Bestandteil von Jugendentwicklung in Neumünster, mit der mehr als 80% aller jungen Menschen zu tun haben. Sie wird maßgeblich von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen.

Jugendverbandsarbeit ist Präventionsarbeit. Sie vermittelt eine Lebensperspektive und verhindert das Abgleiten Jugendlicher. Jugendverbandsarbeit ist die Ebene, wo Jugendliche ihre Lebenswelt demokratisch mitgestalten können. Gerade in gesellschaftlichen Umbruchzeiten wird Jugendarbeit wichtiger denn je. Der Jugendverband als gemeinnütziger Verband ist die gemeinsame Interessenvertretung der freien Jugendhilfeträger und Ansprechpartner der Stadt Neumünster für die amtlich anerkannten Jugendverbände, -gemeinschaften und –gruppierungen.

Im Hinblick auf die angespannte öffentliche Haushaltslage besteht ein allgemeines Interesse, die für Jugendverbandsarbeit bereitgestellten öffentlichen Mittel effektiv, d.h. u.a. durch den Einsatz von fachlich qualifiziertem hauptamtlichen Personal und vornehmlich für Aktivitäten im Jugendbereich einzusetzen.

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben wurden dem Jugendverband von der Stadt zum einen mit der nach wie vor gültigen Nutzungsvereinbarung vom 09.07./12.07.2007 im Gebäude Boostedter Str. 3, 24534 Neumünster, Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt und zum anderen seit 2007 auch jährlich finanziellen Mittel bereitgestellt. Grundlage hierfür war der zwischen den Vertragsparteien seit dem 01.01.2007 gültige und ursprünglich bis zum 31.12.2010 befristete Vertrag, der auf Grund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 09.12.2010 bis zum 31.12.2011 verlängert wurde.

Dies vorausgeschickt, wird zwischen den Vertragspartnern folgendes vereinbart:

§ 1

Der Jugendverband stellt sicher, dass die gemeinsamen Interessen der von der Stadt anerkannten Jugendgemeinschaften von ihm allein rechtswirksam vertreten werden.

§ 2

- (1) Der Jugendverband übernimmt folgende Aufgaben:
 - a) Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen der freien Träger der Jugendhilfe
 - b) Politische Jugendbildung
 - c) Kulturelle Jugendbildung
 - d) Jugenderholungsmaßnahmen und internationale Jugendbegegnungen
 - e) Beratung und Betreuung nicht anerkannter Jugendgruppierungen
 - f) Ausgabe der Jugendleiter-Card für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung
 - g) Einzelaufgaben in Abstimmung mit der Stadt Neumünster
 - h) Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Informationsarbeit für den Bereich der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie zu Themen der außerschulischen Jugendbildung an Neumünsteraner Schulen
 - j) Planung, Organisation und Durchführung eines sechswöchigen Sommerferienprogramms
 - k) Planung und Durchführung von Aktivitäten, Projekten und Veranstaltungen zu Themen des strukturellen Jugendschutzes sowie des erzieherischen Jugendschutzes mit den Schwerpunkten Jugendmedienarbeit und Alkoholprävention.
- (2) Der Jugendverband übernimmt weiterhin die Bewirtschaftung der von der Stadt bereitgestellten Mittel
 - a) für die finanzielle Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen nach Maßgabe der jeweils gültigen Richtlinien der Stadt;
 - b) zur Unterstützung anerkannter Jugendgemeinschaften – insbesondere unter Berücksichtigung der Förderung der Ehrenamtlichkeit – und wird diese unter Beachtung des Gleichstellungsgrundsatzes verteilen, und zwar unabhängig davon, ob die Jugendgemeinschaften auch zu seinen Mitgliedern gehören.

§ 3

- (1) Zur Wahrnehmung der dem Jugendverband gemäß § 2 Abs. 1 a) bis i) und Abs. 2 obliegenden Aufgaben stellt dieser mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zusammen 70 Stunden,
 - a) eine Diplom-Sozialpädagogin/einen Diplom-Sozialpädagogen bzw. eine Fachkraft ein, deren Vergütung maximal derjenigen der Entgeltgruppe S 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst – (TVöD-SuE) unter Berücksichtigung der nach dem TVöD-SuE vorzunehmenden Einstufung und der vereinbarten Arbeitszeit entspricht,
 - b) ein oder zwei Mitarbeiter/innen ein, deren Vergütung maximal derjenigen der Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) unter Berücksichtigung der nach dem TVöD vorzunehmenden Einstufung und der vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

Von der wöchentlichen Arbeitszeit müssen mindestens 30 Stunden auf die Bildungsreferentin/den Bildungsreferenten entfallen.

- (2) Für die Planung, Organisation, Durchführung und Abwicklung des unter § 2 Abs. 1 j) genannten Sommerferienprogramms stellt der Jugendverband weiterhin eine Diplom-Sozialpädagogin/einen Diplom-Sozialpädagogen bzw. eine Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation als Bildungsreferentin/Bildungsreferenten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden ein, deren/dessen Vergütung maximal derjenigen der Entgeltgruppe S 11 TVöD-SuE unter Berücksichtigung der nach dem TVöD-SuE vorzunehmenden Einstufung und der vereinbarten Arbeitszeit entspricht.
- (3) Ferner stellt der Jugendverband zur Planung und Durchführung der unter § 2 Abs. 1 k) genannten Aktivitäten, Projekte und Veranstaltungen zu Themen des erzieherischen Jugendschutzes eine Diplom-Sozialpädagogin/einen Diplom-Sozialpädagogen bzw. eine Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation als Bildungsreferentin/Bildungsreferenten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden ein, deren/dessen Vergütung maximal derjenigen der Entgeltgruppe S 11 TVöD-SuE unter Berücksichtigung der nach dem TVöD-SuE vorzunehmenden Einstufung und der vereinbarten Arbeitszeit entspricht.
- (4) Neben dem fest angestellten Personal wird der Verein zur Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben auch ehrenamtliche Honorarkräfte einsetzen.
Der Verein verpflichtet sich, diesen keine höheren Stundensätze als die im Bereich der städtischen Jugendpflege üblichen zu zahlen.

§ 4

- (1) Die Stadt gewährt dem Jugendverband
 - a) zur Durchführung der unter § 2 Abs. 1 a) bis i) genannten inhaltlichen Aufgaben und der damit verbundenen sächlichen Verwaltungskosten sowie für die Kosten für die ehrenamtlichen Honorarkräfte jährlich einen Zuschuss in Höhe von 72.950,00 € (in Worten: zweiundsiebzigtausendneuhundertfünfzig 00/100 Euro).
Dieser Zuschuss kann anteilig auch für sonstige jugendpflegerische Veranstaltungen des Jugendverbandes verwendet werden, wenn dadurch die Finanzierung seiner vorgenannten Aufgaben nicht in Frage gestellt wird.
 - b) zur Planung, Organisation, Durchführung und Abwicklung des unter § 2 Abs. 1 j) genannten Sommerferienprogramms jährlich einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 30.000,00 € (in Worten: dreißigtausend 00/100 Euro).
 - c) zur Planung und Durchführung der unter § 2 Abs. 1 k) genannten Aktivitäten, Projekte und Veranstaltungen zu Themen des erzieherischen Jugendschutzes jährlich einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 9.000,00 € (in Worten: neuntausend 00/100 Euro).
- (2) Daneben stellt die Stadt dem Verein für das von diesem anzustellende Personal finanzielle Mittel nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 bis 3 in der tatsächlich angefallenen Höhe zur Verfügung.
Für die Stadt wird damit keine Verpflichtung begründet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in ihre Dienste zu übernehmen.
- (3) Die Stadt stellt dem Jugendverband ferner jährlich treuhänderisch zur Verfügung
 - a) für die finanzielle Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen [§ 2 Abs.2 a)] einen Betrag in Höhe von 35.000,00,- € (in Worten: fünfunddreißigtausend 00/100 Euro).
 - b) für die finanzielle Unterstützung der anerkannter Jugendgemeinschaften [§ 2 Abs.2 b)] einen Betrag in Höhe von 21.650,- € (in Worten: einundzwanzigtausendsechshundertfünfzig 00/100 Euro).

- (4) Der Zuschuss für die Durchführung der unter § 2 Abs. 1 a) bis i) genannten inhaltlichen Aufgaben und der damit verbundenen sächlichen Verwaltungskosten [Abs. 1 a)] wird in vierteljährlichen Zahlungen in Höhe von jeweils 18.237,50 € (in Worten: achtzehntausendzweihundertsiebenunddreißig 50/100 Euro) zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres überwiesen.
- (5) Der Zuschuss für die sächlichen Kosten und für die ehrenamtlichen Honorarkräfte [Abs. 1 b)] sowie die treuhänderisch zur Verfügung gestellten Beträge [Abs. 1 c)] wird dem Jugendverband jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres überwiesen.
- (6) Auf die voraussichtlich anfallenden Personalkosten überweist die Stadt dem Jugendverband vierteljährliche Abschlagszahlungen jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres.

§ 5

- (1) Der Jugendverband ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben der unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgabenbereiche Buch zu führen und am Ende eines Jahres eine Aufstellung (Jahresabrechnung) vorzunehmen.
- (2) In dieser sind im Einzelnen gesondert auszuweisen:
 - a) die jeweiligen Personalkosten für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (§ 3 Abs. 1 bis 3);
 - b) die Verwendung der nach § 4 Abs. 3 a) treuhänderisch zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen und Maßnahmeträgern;
 - c) die Verwendung der nach § 4 Abs. 3 b) treuhänderisch zur Verfügung gestellten Mittel zur Unterstützung anerkannter Jugendgemeinschaften, aufgeschlüsselt nach Aktivitäten, Zuschussempfängern und Honorarempfängern;
 - d) die Verwendung der nach § 4 Abs. 1 b) zur Verfügung gestellten Mittel zur Planung, Organisation, Durchführung und Abwicklung des unter § 2 Abs. 1 j) genannten Sommerferienprogramms;
 - e) die Verwendung der nach § 4 Abs. 1 c) zur Verfügung gestellten Mittel zur Planung und Durchführung der unter § 2 Abs. 1 k) genannten Aktivitäten, Projekte und Veranstaltungen zu Themen des erzieherischen Jugendschutzes.
- (3) Die Jahresabrechnung für das abgelaufene Jahr ist der Stadt spätestens bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres vorzulegen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnungen des Vereins anhand seiner Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu überprüfen. Die Prüfung ist dem Verein anzukündigen.
- (5) Soweit sich aufgrund der von der Stadt anerkannten Abrechnung hinsichtlich der Personalkosten eine Überzahlung bzw. ein Fehlbetrag ergibt, ist ein entsprechender Ausgleich bis zum 30.04. eines jeden Jahres vorzunehmen.

§ 6

- (1) Der Jugendverband stellt für das laufende Jahr einen Wirtschaftsplan auf, aus dem sich dessen gesamte zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben ergeben.
- (2) Der Wirtschaftsplan muss der Stadt zusammen mit einer Erläuterung der erwarteten Einnahmen und einer Begründung für die Notwendigkeit der veranschlagten Ausgaben spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorgelegt werden.

§ 7

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, zwei Mal jährlich zu einem Arbeits- und Koordinierungsgespräch zusammenzukommen, um die Angebote und Aktivitäten des Jugendverbandes zu evaluieren.
Sofern auf Grund dessen eine Anpassung der unter § 2 Abs. 2 k) genannten inhaltlichen Schwerpunkte notwendig erscheint, kann diese zwischen dem Jugendverband und dem Fachdienstes Schule, Jugend, Kultur und Sport vorgenommen werden.
- (2) Die entsprechende Einladung obliegt jeweils der Stadt, von der auch Protokolle über die Gespräche zu fertigen und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen sind.
- (3) Weiterhin erstellt der Verein jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen Arbeitsbericht über die geleistete Arbeit.

§ 8

- (1) Der Jugendverband ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die in Schadensfällen einen ausreichenden Deckungsschutz gewährleistet.
- (2) Das Versicherungsverhältnis ist der Stadt auf deren Verlangen hin nachzuweisen.

§ 9

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2012 in Kraft und wird zunächst bis zum 31.12.2016 befristet.
- (2) Er kann seitens der Stadt fristlos gekündigt werden, wenn der Verein die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen trotz dreimaliger Abmahnung nicht oder nur unzureichend erbringt.
Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der Vertrag endet unbeschadet dessen mit der Auflösung des Jugendverband Neumünster e.V.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens bis zum 31.12.2015 über eine Vertragsverlängerung zu entscheiden.

§ 10

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch der Vertrag im Übrigen nicht betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ergänzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
- Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Neumünster, den

Jugendverband Neumünster e.V.

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r